

270. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Advanced Nursing Practice“, Master of Science

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel/Lernergebnisse

Das Studium Advanced Nursing Practice qualifiziert diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger mit generalistischer Ausbildung einerseits zu Expertinnen und Experten in einem Spezialgebiet der Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 64 (Wundpflege, Kontinenz- und Stomapflege, Komplementäre Gesundheitspflege, Pflege dementiell erkrankter Menschen u. a.) und andererseits zu Change Agents der Gesundheits- und Krankenpflege mit erweiterter Methodenkompetenz, die die klinische Pflegepraxis evaluieren und weiterentwickeln.

Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage

- ... eigene Fragestellungen zu entwickeln und unter Anwendung und Adaption von Pflege-, Kommunikations- und Führungstheorien sowie -instrumenten eine Vorgehensweise zu erarbeiten und diese in einer spezifischen Gesundheits- bzw. Pflegeorganisation umzusetzen und zu evaluieren.
- ... ein erweitertes setting- oder phänomenspezifisches klinisches Urteilsvermögen insbesondere unter komplexen und/oder instabilen Bedingungen zu demonstrieren.
- ... Hindernisse in der ethischen Praxis zu analysieren, unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe zu bewerten und zu beschreiben wie Hindernissen auf Basis von Organisationsentwicklungsmaßnahmen vorzubeugen ist.
- ... ein Forschungsdesign für eine empirische Studie im Sinne praxis- und sozialwissenschaftlich-orientierter Forschung unter Berücksichtigung des interdisziplinären Wissensstands für das Pflegewesen zu entwerfen und die Untersuchung unter Supervision durchzuführen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt in modularisierter Form und basiert auf dem Blended-Learning-Konzept.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang vier Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er sechs Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung sind

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS, die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsführung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über

die Absolvierung von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird (vgl. § 10) oder

- (2) das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife, der Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsführung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird (vgl. § 10) oder
- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und darüber hinausgehend mindestens zwei Jahre Berufspraxis, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. Sowie die Absolvierung
 1. des Universitätslehrgangs Wundmanagement AE oder Kontinenz- und Stomaberatung AE oder Gesundheits- und Pflegeberatung AE oder Komplementäre Gesundheitspflege AE oder Basales und Mittleres Pflegemanagement AE oder Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen AE der Donau-Universität Krems oder
 2. von Weiterbildungslehrgängen externer Bildungseinrichtungen (gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz §§ 64 und 65 oder Äquivalenz) und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsführung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (vgl. § 10) informieren wird oder
 3. eines Universitätslehrgangs oder Lehrgangs universitären Charakters mit mindestens 60 ECTS und eines Aufnahmegesprächs, in dem die Lehrgangsführung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (vgl. § 10) informieren wird.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Für ein erfolgreiches Studium werden Sprachkenntnisse auf einem Niveau von mindestens C1 gem. europäischen Referenzrahmen vorausgesetzt. Dies gilt insbesondere für

- (1) die deutsche und englische Sprache in der Kategorie Verstehen/Lesen und
- (2) die deutsche oder englische Sprache in der Kategorie Schreiben.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Studium umfasst fünf Teile und zwar A) Kerncurriculum, B) Wahlfach, C) Praktikum, D) Masterkolloquium und E) Master Thesis.
- (2) Als Wahlfach kann zwischen zehn Spezialgebieten gewählt werden: 1) Klinisches Assessment II und III, 2) Wundpflegetherapie, 3) Kontinenz- und Stomapflegetherapie, 4) Gesundheitsförderung und Prävention, 5) Pflege dementiell erkrankter Menschen, 6) Komplementäre Gesundheitspflege, 7) Therapeutic Touch

- Practitioner, 8) Pflegegutachten, 9) Kultursensible Pflege und 10) Diabetes Care.
- (3) Im Rahmen eines Beratungsgesprächs während der ersten beiden Semester nimmt die Lehrgangsheitung gemeinsam mit den Studierenden die Auswahl des Wahlfachs vor und hält dies in einem Learning Agreement fest.
- (4) Für das Wahlfach B7) Therapeutic Touch Practitioner gilt als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Therapeutic Touch Level 1-3.
- (5) Das Wahlfach B8) Pflegegutachten kann gewählt werden, wenn bereits eine Weiterbildung gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 64 absolviert wurde und dies mit einem Abschlusszeugnis belegt ist.
- (6) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich einer Mindestanzahl an Studierenden angeboten.

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
A	Kerncurriculum		620	73
1	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern I	UE	30	3
2	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern II	UE	30	4
3	Supervision und Soziales Lernen	UE	65	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsbegleitende Gruppensupervision ▪ Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups 			
4	Einführung in Public Health	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwissenschaften und Aufgabenfelder Public Health ▪ Epidemiologische Studiendesigns ▪ Ethische Entscheidungsfindung 			
5	Steuerung im Gesundheitssystem	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheitssysteme im internationalen Vergleich ▪ Gesundheitspolitik ▪ Gesundheitsökonomie 			
6	Professionalisierung und Entwicklung in der Gesundheits- und Krankenpflege	SE	30	3
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rolle der Advanced Practice Nurse ▪ Professionelle Gesundheits- und Krankenpflege im gesellschaftlichen Kontext 			
7	Konzeptuelles Pflegewissen	SE	45	5
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Assessmentinstrumente in der Pflege ▪ Pflegekonzepte in der Praxis 			
8	Klinisches Assessment I	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clinical Assessment von Herz/Gefäße, Thorax/ Lunge, Abdomen ▪ Clinical Reasoning 			
9	Health Care Management	SE	45	5
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Führen und Leiten ▪ Gender und Diversity ▪ Changemanagement ▪ Wissensmanagement 			

10	Grundlagen der Unternehmensführung	SE	60	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechnungswesen und Bilanzanalyse ▪ Kostenmanagement 			
11	Clinical Riskmanagement	SE	30	4
12	Multiprofessionelles Prozess- und Projektmanagement	SE	45	8
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung, Durchführung und Evaluation eines Projekts ▪ Verfassung Projektarbeit 			
13	Qualitative Forschung	SE	75	8
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualitatives Forschungsdesign ▪ Qualitative Datenerhebungs- und -analysemethoden ▪ Durchführung, Interpretation und Auswertung einer qualitativen Studie ▪ Metasynthese ▪ Case Study Design 			
14	Quantitative Forschung	SE	60	7
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Quantitatives Forschungsdesign ▪ Statistische Grundbegriffe und Verfahren ▪ Durchführung, Auswertung und Interpretation einer quantitativen Studie ▪ Metaanalyse 			
B	Wahlfächer			
B1	Klinisches Assessment II und III		120	16
a	Klinisches Assessment II	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clinical Assessment von Allgemeinzustand, Haut, Fieber, Diabetes mellitus, Akutes Delir ▪ Clinical Reasoning 			
b	Klinisches Assessment III	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clinical Assessment von Bewegungsapparat, HNO und zentralem/peripherem Nervensystem, bei dementieller Erkrankung ▪ Clinical Reasoning 			
c	Advanced Nursing Practice – Aktuelle Themen	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ PR und Marketing ▪ Angewandtes Recht für die Pflegepraxis ▪ Multiprofessionelles Versorgungsteam 			
B2	Wundpflegetherapie		120	16
a	Einführung in die Wundpflege	UE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in das Wundmanagement ▪ Hygiene und Mikrobiologie ▪ Ernährungsphysiologische Grundlagen ▪ Spezielle Verbandslehre 			
b	Entwickeln und Anwenden von Pfllegetherapiekonzepten bei chronischen Wunden	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pathophysiologie und Diagnostik bei Ulcus cruris, Diabetischem Fußsyndrom und Dekubitus ▪ Therapeutische Anwendungen im Skills Lab 			
c	Spezielle Wundsituationen und Therapieformen	SE	30	4

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pathophysiologie, Diagnostik und Therapie bei infizierten Wunden ▪ Therapiekonzepte bei Verbrennungen, Schmerzen, Tumorwunden und palliativen Wunden 			
B3	Kontinenz- und Stomapflegetherapie		120	16
a	Pflegetherapie bei Stomaanlagen	UE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflege und Therapie bei Menschen mit Stomaanlagen ▪ Erkennen von Früh- und Spätkomplikationen 			
b	Pflegetherapie bei Inkontinenz und Kontinenzförderung	UE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ursachen, Diagnostik und Therapie bei verschiedenen Inkontinenzarten ▪ Erkennen von Früh- und Spätkomplikationen 			
c	Pflegetherapie bei chronischen Wunden und Fisteln	UE	30	4
B4	Gesundheitsförderung und Prävention		120	16
a	Evidence based Public Health	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertung epidemiologischer Studien ▪ Bias und Confounding 			
b	Implementierung und Steuerung von Public Health-Programmen	SE	60	8
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheit und Bewegung ▪ Gesundheit und Ernährung ▪ Gesundheit und psychosoziale Faktoren ▪ Gesundheit und Umwelt 			
c	Wirksamkeit von Public-Health-Programmen	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestimmung von Wirkung komplexer Interventionen ▪ Konzeption und Steuerung von Evaluation 			
B5	Pflege dementiell erkrankter Menschen		120	16
a	Diagnose, Diagnostik und medikamentöse Therapie des Demenzsyndroms	SE	15	2
b	Spezifische Pflege dementiell erkrankter Menschen	SE	45	6
c	Personenzentrierte Kommunikation	SE	30	4
d	Nichtmedikamentöse Therapieansätze	SE	30	4
B6	Komplementäre Gesundheitspflege		120	16
a	Therapeutic Touch (Level 1-3)	UE	55	5
b	Craniosacrale Intervention	UE	30	2
c	Aromapraktiken	UE	30	3
d	Lernbegleitung mit Lerntagebuch und Portfolio	UE	5	6
B7	Therapeutic Touch Practitioner		120	16
a	Advanced Therapeutic Touch Center 1-2	SE	30	4
b	Advanced Therapeutic Touch Center 3-4	SE	30	4
c	Advanced Therapeutic Touch Center 5-7	SE	30	4
d	Special Advanced Therapeutic Touch (Level 4)	SE	30	4
B8	Pflegegutachten		120	16

a	Rechtliche Grundlagen	VO	30	4
b	Begutachtung im Strafrecht und Verwaltungsrecht	VO	30	4
c	Begutachtung im Zivil- und Sozialversicherungsrecht	VO	30	4
d	Pflegegutachten	SE	30	4
B9	Kultursensible Pflege		120	16
a	Interkulturelle Kommunikation	VO	30	4
b	Human Resource Management und Diversity	VO	40	5
c	Gesundheit, Migration und Religion	VO	40	5
d	Kulturspezifische Pflegemodelle und -konzepte	SE	10	2
B10	Diabetes Care		120	16
a	Spezielle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie	SE	10	2
b	Medizinische Diagnostik und Therapie bei Diabetes	SE	40	5
c	Pflegediagnostik, -therapie und -beratung bei Diabetes	SE	50	7
d	Ernährungs- und Bewegungsberatung	SE	20	2
C	Praktikum	PR	120	5
D	Master-Kolloquium	UE	30	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung des Exposés der Master Thesis ▪ Präsentation und Diskussion im kollegialem Plenum ▪ Öffentliche Präsentation und Verteidigung des Forschungsvorhabens der Master Thesis 			
E	Master Thesis			20
GESAMT:			890	120

§ 10. Pre-Camp Gesundheitswissenschaft

Studierende, die den Universitätslehrgang Wundmanagement AE oder Kontinenz- und Stomaberatung AE oder Gesundheits- und Pflegeberatung AE oder Komplementäre Gesundheitspflege AE oder Basales und Mittleres Pflegemanagement AE oder Praxisanleitung und Mentoring AE an der Donau-Universität Krems nicht absolviert haben, können von der Lehrgangslleitung zur Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder einzelner Fächer des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft verpflichtet werden.

Die Absolvierung der Fächer ist bis zum 3. Semester nachzuweisen.

§ 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Webbasierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangslleitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbst-

studium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 12. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 1. schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-2 und 4-14,
 2. der erfolgreichen Teilnahme am Pflichtfach 3,
 3. schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen im Wahlfach,
 4. der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum,
 5. der erfolgreichen Teilnahme am Master-Kolloquium und
 6. der positiven Beurteilung der Master Thesis. Diese besteht aus dem Verfassen der schriftlichen Arbeit und deren Defensio. Beides muss positiv beurteilt sein.
- (2) Die Master Thesis soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, anwendungsorientierte Forschungsprojekte unter Supervision selbständig durchzuführen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 - Health Education (MSc), vormals Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätsentwicklung erfolgt durch
 1. regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden,
 2. regelmäßige Evaluation der Organisation und der Lehrgangsleitung durch die Studierenden,
 3. regelmäßige Reflexionsgespräche zwischen Lehrgangsleitung und den Lehrbeauftragten,
 4. regelmäßige Evaluation der Veränderungen des Berufsfelds durch die Lehrgangsleitung sowie
 5. eine Evaluation des Universitätslehrgangs nach dessen Beendigung durch die Absolventinnen und Absolventen.
- (2) Auf Grundlage der Analyse der Evaluationsergebnisse gemäß Abs. 1 wird der Universitätslehrgang von der Lehrgangsleitung adaptiert.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (Advanced Nursing Practice) – MSc zu verleihen.

§ 15. Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 97 vom 25. November 2014 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (2) Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach der Verordnung Nr. 97 vom 25. November 2014 besteht im äußersten Fall bis 30. November 2023.

§ 16. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.